

Abstimmung vom 15.3.1891

## Das Volk mag dem Staatspersonal keine Ruhegehälter ausrichten

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Das Volk mag dem Staatspersonal keine Ruhegehälter ausrichten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 69–70.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Während Militärdienstleistende und Lehrer des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich seit den 1850er Jahren im Falle von Alter oder Invalidität Anspruch auf Unterstützung haben, sind die Angestellten und Beamten des Bundes in den ersten Jahrzehnten des Bundesstaats gegen diese Risiken nicht versichert. Anfang der 1880er-Jahre scheint eine solche Versicherung anlässlich der parlamentarischen Beratungen eines bundesrätlichen Entwurfs grundsätzlich mehrheitsfähig. Für eine Alters- und Invaliditätsversicherung spricht nicht nur die Humanität, sondern auch die Tatsache, dass in der Bundesverwaltung Personen bis ins hohe Alter weiterbeschäftigt werden, die nicht mehr leistungsfähig sind und längst von jüngeren Beamten entlastet werden müssten. Doch sistiert die Bundesversammlung die Pensionsfrage 1883 in der Absicht, sie gemeinsam mit dem ebenfalls ausstehenden neuen Besoldungsgesetz zu beantworten.

Nach längeren Abklärungen, die von einem starken Engagement seitens der Beamtenorganisationen begleitet werden, unterbreitet der Bundesrat 1889 seinen neuen Vorschlag: Arbeitsunfähig gewordene Beamte sollen bei ihrem Dienstaustritt eine einmalige Abfindung («Aversalsumme») erhalten, ausnahmsweise eine Rente («Rücktrittsgehalt»). Nach den Berechnungen des Bundesrates kämen von rund 8700 Beamten und Angestellten des Bundes 143 in den Genuss einer solchen Austrittsleistung.

Im Parlament findet die Vorlage einen fruchtbaren Boden. Einstimmig verabschieden die beiden Kammern eine Regelung, welche etwas grosszügiger ist als die vom Bundesrat vorgeschlagene: Insbesondere machen sie das Rücktrittsgehalt von der Ausnahmelösung zum Normalfall. Um das Fuder im Hinblick auf die erwartete Opposition nicht zu überladen, verzichten die Räte auf die ursprünglich von ihnen verlangte Koppelung der Altersversicherung mit dem Besoldungsgesetz. Dennoch kommt es zu einem Referendum gegen das Pensionsgesetz. Das Journal de Genève (vom 18.1.1891) vermutet dessen Ursprung aufgrund der kantonalen Verteilung der Unterschriften in katholisch-konservativen Kreisen.

## GEGENSTAND

Angestellte und Beamte des Bundes mit einem Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben bei ihrer Entlassung oder Nichtwiederwahl aufgrund von Altersschwäche oder im Dienst entstandener Gebrechen Anspruch auf ein Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt je nach Dienstalter oder ökonomischer Situation 25% bis maximal 60% des Einkommens und darf maximal 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigen (die meisten Gehälter des Bundespersonals bewegen sich zwischen 1000 und 4000 Franken). Ausnahmsweise kann auch eine Abfindung geleistet werden.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Trotz der Einmütigkeit im Parlament ist die Unterstützung der Parteien für die Vorlage schwach: «Einerseits wollten sie sich nicht gegen die Interessen der Bundesbeamten stellen, andererseits aber auch nicht offen für eine von vornherein verlorene Gesetzesvorlage eintreten.» Mit Ausnahme des Grütlivereins und von Beamtenorganisationen beschliessen

sie deshalb durchwegs Stimmfreigabe, sodass «vor diesem Abstimmungssonntag im sonst üblichen Meinungskampf eine grosse Stille herrschte» (Neidhart 1970: 75).

Das Vaterland als konservatives Zentralorgan der deutschen Schweiz bekämpft allerdings die Rücktrittsgelöbter offen: Die Zeitung wirft dem Parlament Verschwendung vor und fordert deshalb die Stimmbürger zu einem Zeichen der Unzufriedenheit auf. Die Staatsbeamten könnten anders als die anderen Klassen und insbesondere die Bauern auf ein gutes und sicheres Einkommen zählen. Ein weiteres Privileg für eine ohnehin privilegierte Klasse sei deshalb zu verwerfen.

Die befürwortenden Pressestimmen (NZZ, Bund) bezeichnen hingegen die Vorlage als humanitäres Werk. Es dürfe nicht sein, dass Dutzende von Greisen im Alter von bis mehr als 90 Jahren noch auf ihrem Posten sitzen müssten, nur um nicht zu verarmen. Die finanzielle Belastung des Bundes sei angesichts der nur rund 150 betroffenen Staatsangestellten gut zu verkraften.

## ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 68,6% wird das Pensionsgesetz mit einem Ja-Stimmenanteil von 20,6% sehr klar verworfen. Deutliche Zustimmung (mit Mehrheiten von rund 70%) kommt nur aus den Stadtkantonen Basel und Genf. Alle anderen Kantone weisen überwiegend Neinstimmen auf. In einigen katholisch-konservativen Hochburgen liegt der Ja-Stimmenanteil dabei unter 10%.

## QUELLEN

BBI 1881 IV 333–405; BBI 1889 IV 657; BBI 1890 II 845–871; 1890 IV 301. Bund vom 25.2.1891; Journal de Genève vom 18.1.1891; NZZ vom 6.3. und 15.3.1891; Vaterland vom 10.3. und 11.3.1891. Funk 1925: 50–52; Neidhart 1970: 75.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).